

RAe KOCHLAW Neuer Wall 17-19, 20354 Hamburg

An die
Aktionäre der
BeeComp Technologies, Inc.

Neuer Wall 17-19
20354 Hamburg

Tel. +49 40 386865885
Fax +49 40 386865888
pk@us-anwalt.de

unser Zeichen
18/17

Ihr Zeichen

08. Mai 2018

Außerordentliche Gesellschafter Versammlung der BeeComp Technologies, Inc.

Schreiben des Herrn Völmle vom 03.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind unter dem Datum vom 27.04.2018 von der Spencer & Barnes Ltd. zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der BeeComp Technologies, Inc. am 11.05.2018 am registrierten Gesellschaftssitz in Austin, Texas, geladen worden. Nunmehr erhielten wir ein Schreiben des Herrn Völmle vom 03.05.2018 an die Aktionäre, zu welchem wir der Ordnung halber hier kurz Stellung nehmen wollen:

Herrn Völmles Ausführungen entbehren bedauerlicher Weise jeglicher Substanz.

Er gibt an, er habe Formfehler an der Einladung entdeckt, ohne jedoch auch nur ansatzweise zu substantiieren, welche dies seien sollten. Darüber hinaus gibt er an, er habe diese einem Anwalt zur Prüfung übergeben, obwohl nach hiesiger Kenntnis kein Anwalt für Herrn Völmle tätig ist, der mit dem texanischen Gesellschaftsrecht vertraut wäre.

Es bleibt festzuhalten, dass die Einladung keine Ansätze für Formfehler ergibt und daher formwirksam ist.

Des Weiteren macht Herr Völmle Angaben über den Inhalt der Einladung, wobei er sich offensichtlich bemüht, diese dubios klingen zu lassen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um das normale Vorgehen bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung. Irgendetwas Dubioses ist nicht zu erkennen. Auch Herr Völmle beanstandet nichts Konkretes.

Gleiches gilt für die der Einladung beigefügte Stimmrechtsvollmacht, von der die Aktionäre ohnehin nur Gebrauch machen können und nicht müssen.

Weiter echauffiert sich Herr Völmle, dass Aktionäre, die bei ordnungsgemäßen Verhalten seinerseits bereits stimmberechtigt wären, dies jedoch aufgrund seiner Versäumnisse noch nicht

sind, über die Vorgänge in der Gesellschaft unterrichtet gehalten werden, und meint, dies instrumentalisieren sie. Wieso dies so sein sollte, führt er nicht aus.

Im Übrigen führt er aus, dass er eine Strafanzeige gegen Herrn Gundelsheimer eingereicht habe. Selbst wenn dies der Fall sein sollte und wenn man darüber hinaus unterstellen wollte, dass es eine Grundlage für eine solche Strafanzeige gäbe, so hätte dies in keinsten Weise etwas mit der anstehenden Gesellschafterversammlung zu tun und keinerlei Einfluss auf diese.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die außerordentliche Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, insbesondere die Aktionäre ordnungsgemäß geladen wurden, dass diese ordnungsgemäß am 11.05.2018 um 16:00 Uhr am Sitz der Gesellschaft in Austin, Texas abgehalten werden wird und, dass aufgrund des Ergebnisses der Versammlung ordnungsgemäß die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

Da Herr Völmle in seinem Schreiben die eigene Unternehmensanschrift, die auf dem Webseiten www.beecomp-inc.com und www.beecomp-rhi.com im Impressum veröffentlicht sind, anzweifelt anbei noch ein aktueller Auszug aus dem elektronischen Steuerregister. Dieser belegt, dass folgende Adresse der Hauptsitz der BeeComp Technologies Inc. ist – unabhängig von der persönlichen Darstellungsweise von Herrn Völmle:

BeeComp Technologies Inc.
Austin Oaks Building
3409 Executive Center Drive
Austin, TX 78731. USA.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Koch, LL.M., MBA
Rechtsanwalt & Attorney at Law
Fachanwalt für Internat. Wirtschaftsrecht